



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Die neue EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)



# Inhalt

Inhalt.....	2
I. Einleitung.....	4
II. Inkrafttreten der Verordnung und maßgebliche Entscheidungsgrundlage.....	5
III. Verbote und Genehmigungspflichten.....	6
1. Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Güter.....	6
a. Ausfuhr von Anhang I-Gütern.....	6
b. Antragsteller / Ausfühler.....	6
c. Zuständige Genehmigungsbehörde.....	7
d. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.....	7
2. Genehmigungspflichten für die Verbringung gelisteter Güter.....	8
a. Verbringung von Anhang I und Anhang IV-Gütern.....	8
b. Antragsteller / Verbringer.....	8
c. Zuständige Genehmigungsbehörde.....	8
d. Hinweis- und Aufbewahrungspflichten.....	8
3. Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter (sog. Catch-All-Kontrollen).....	8
a. Bekannte Genehmigungstatbestände für nicht gelistete Güter – Art. 4 neue VO 2021/821.....	9
b. Genehmigungstatbestände für nicht gelistete Güter für digitale Überwachung – Art. 5 neue VO 2021/821.....	9
(1) Güter für digitale Überwachung.....	10
(2) Sensible Verwendung.....	10
(3) Kenntnis des Ausfühlers und seine Sorgfaltspflicht.....	11
(4) Antragsteller, zuständige Behörde und Hinweis- und Aufbewahrungspflichten.....	12
c. Genehmigungstatbestand für in einem anderen Mitgliedstaat gelistete Güter – Art. 10 neue VO 2021/821.....	12
4. Genehmigungspflichten für Technische Unterstützung – Art. 8 neue VO 2021/821.....	13
a. Erbringung technischer Unterstützung.....	13
b. Antragsteller.....	14
c. Zuständige Behörde.....	14
d. Hinweis- und Aufbewahrungspflichten.....	14
5. Genehmigungspflichten für Vermittlungstätigkeiten – Art. 6 neue VO 2021/821.....	14
a. Vermittlungstätigkeit.....	15
b. Antragsteller.....	15
c. Zuständige Behörde.....	15
d. Hinweis- und Aufbewahrungspflichten.....	15
6. Verbote und Genehmigungspflichten für Durchfuhren – Art. 7 neue VO 2021/821.....	16
a. Rechtsgrundlage für ein Verbot bzw. eine Genehmigungspflicht.....	16
b. Begriff der Durchfuhr.....	16
c. Adressat einer Genehmigungspflicht.....	16
d. Zuständige Behörde.....	16
7. Genehmigungskriterien – Art. 15 neue VO 2021/821.....	16

8.	Genehmigungsformen – Art. 12 neue VO 2021/821 .....	17
a.	Allgemeine Genehmigung EU007 .....	17
b.	Allgemeine Genehmigung EU008.....	18
9.	Genehmigung für Großprojekte .....	18
10.	Interne Compliance Programme (ICP).....	18
11.	Transparenz / Jahresbericht der Kommission .....	19
IV.	Kontakt .....	20
	Impressum.....	21

### Gender-Neutralität

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.

# I. Einleitung

Am 9. September 2021 tritt die neue EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821) in Kraft (im Folgenden: neue VO 2021/821; EU-Dual-Use-VO). Sie ersetzt die bisherige EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009; im Folgenden: alte VO 428/2009; EG-Dual-Use-VO) aus dem Jahr 2009.

Der neuen Verordnung sind mehrjährige Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament vorangegangen. Diese konnten im November 2020 unter deutscher Ratspräsidentschaft zu einem Abschluss gebracht werden.

Mit der neuen Verordnung tritt insbesondere der Schutz der Menschenrechte verstärkter in den Fokus der Exportkontrolle. So führt die Verordnung Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von bestimmten Gütern für digitale Überwachung ein, sofern diese im Empfangsland für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verwendet werden sollen (vgl. Art. 5 neue VO 2021/821). Diese neu geschaffene Catch-All-Vorschrift geht mit einem verstärkten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten einher, welcher es ermöglichen soll, eine öffentlich zugängliche Liste mit Gütern und ggf. Empfangsländern zu erstellen, für die im Einzelfall eine besonders sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen des Art. 5 neue VO 2021/821 erfolgen soll.

Darüber hinaus sieht die Verordnung mehr Transparenzpflichten der Mitgliedstaaten vor. Die im Jahresbericht der Kommission veröffentlichten Informationen werden ausgeweitet (Art. 26 Abs. 2 neue VO 2021/821). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Güter für digitale Überwachung. Selbstverständlich wird aber auch künftig den berechtigten Interessen der Ausführer am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Rechnung getragen. Eine Auflistung einzelner Genehmigungen soll nicht erfolgen.

Die technische Unterstützung, die bisher in den §§ 49 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) rein national geregelt war, wird – soweit sie einen Bezug zu Gütern des Anhangs I der neuen VO 2021/821 aufweist – künftig in der neuen VO 2021/821 geregelt und damit in ihren Grundzügen unionsrechtlich harmonisiert (vgl. Art. 8 neue VO 2021/821). Die EU-Regelung wird auch weiterhin durch die nationalen Vorschriften in §§ 49 ff. AWV flankiert.

Verschärft wird die Kontrolle von Vermittlungstätigkeiten (vgl. Art. 6 neue VO 2021/821) und Durchfuhren (vgl. Art. 7 neue VO 2021/821). Sie können künftig nicht nur im Falle von proliferationsrelevanten Verwendungen, sondern auch

dann unterbunden werden, wenn die Güter für eine militärische Endverwendung im Waffenembargoland bestimmt sind.

Die Allgemeinen Genehmigungen der Union EU001 bis EU006 bestehen auch unter der neuen EU-Dual-Use-Verordnung fort. Hinzu treten zwei neue Allgemeine Genehmigungen, die EU007 und die EU008. Die EU007 genehmigt den konzerninternen Transfer von Software und Technologie zur gewerblichen Produktentwicklung. Die EU008 betrifft die Ausfuhr von Gütern der Verschlüsselung.

Das vorliegende Merkblatt dient dazu, die Ausführer mit der ab dem 9. September 2021 geltenden Rechtslage vertraut zu machen. Es ist rechtlich nicht verbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Ermittlungsbehörden und Gerichte bei der Auslegung der Vorschriften zu einer anderen Einschätzung gelangen können.

## II. Inkrafttreten der Verordnung und maßgebliche Entscheidungsgrundlage

Die neue VO 2021/821 tritt am 9. September 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen VO 2021/821 wird die alte VO 428/2009 aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass Ausfuhranträge, die ab dem 9. September 2021 gestellt werden, auf der Grundlage der neuen VO 2021/821 beschieden werden. Für Ausfuhranträge, die vor dem 9. September 2021 gestellt wurden, gelten weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der alten VO 428/2009 (vgl. Art. 31 neue VO 2021/821), d. h. diese Ausfuhranträge werden grundsätzlich auch dann auf der Grundlage der alten VO 428/2009 beschieden, wenn die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung erst nach Inkrafttreten der neuen VO 2021/821 getroffen wird.

Bereits vor dem 9. September 2021 erteilte Ausfuhrgenehmigungen sowie Auskünfte zur Güterliste gelten fort. Eine Neubeantragung ist nicht erforderlich.

Auch vor dem 9. September 2021 erteilte Nullbescheide gelten grundsätzlich fort. Bitte beachten Sie, dass sich diese nicht auf den Art. 5 neue VO 2021/821 beziehen. Sollte sich Ihr Ausfuhrvorhaben auf ein Gut für digitale Überwachung im Sinne des Art. 2 Abs. 20 neue VO 2021/821 beziehen, sollten Sie das Vorhaben mit Blick auf Art. 5 neue VO 2021/821 nochmals prüfen.

### **Hinweis:**

Bitte beachten Sie zur Auslegung des Art. 5 neue VO 2021/821 auch das „Merkblatt zum Art. 5 der neuen EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)“ unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).



## III. Verbote und Genehmigungspflichten

### 1. Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Güter

Mit der neuen VO 2021/821 bestehen die Genehmigungspflichten für Ausfuhr von gelisteten Gütern unverändert fort.

#### a. Ausfuhr von Anhang I-Gütern

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Anhang I-Gütern</b>	Art. 3 Abs. 1	Art. 3 Abs. 1
<b>Definition der Ausfuhr</b>	Art. 2 Nr. 2	Art. 2 Nr. 2

Gemäß Art. 3 Abs. 1 neue VO 2021/821 ist die Ausfuhr der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Güter in Länder außerhalb des Zollgebiets der Union (sog. Drittländer) genehmigungspflichtig. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage unter der alten VO 428/2009.

Auch die Liste der von Anhang I erfassten Güter wird durch die neue Verordnung nicht verändert; die neue Verordnung beinhaltet Anhang I in der Fassung der derzeit gültigen Delegierten Verordnung (EU) 2020/1749 vom 7. Oktober 2020. Im Rahmen der sprachjuristischen Prüfung der Neufassung der Verordnung durch das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union wurden lediglich kleinere sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Die Kommission bleibt auch künftig befugt, Anhang I mittels Delegiertem Rechtsakt zu ändern (Art. 17 Abs. 1 neue VO 2021/821). Eine Anpassung des Anhang I an die Beschlüsse der internationalen Nichtverbreitungsregime und Exportkontrollvereinbarungen wird auch künftig einmal jährlich vorgenommen werden.<sup>1</sup>

Der Begriff der Ausfuhr wird in Art. 2 Nr. 2 neue VO 2021/821 definiert. Die gegenüber der Definition in Art. 2 Nr. 2 alte VO 428/2009 vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller bzw. klarstellender Natur und haben keine materiellen Änderungen auf die genehmigungspflichtigen Ausfuhr.

#### Änderungen im Detail

In Art. 2 Nr. 2 neue VO 2021/821 wurden die Verweise auf den Gemeinschaftszollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92), der seit 2016 nicht mehr in Kraft ist, durch

Verweise auf den Unionszollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) ersetzt.

Im Zuge dessen wurde zudem klargestellt, dass auch die vorübergehende Ausfuhr in der passiven Veredelung (Art. 259 Unionszollkodex) eine Ausfuhr im Sinne der neuen VO 2021/821 darstellt (Art. 2 Nr. 2 lit. c) neue VO 2021/821).

Zudem wurde die Abgrenzung zur Durchfuhr präzisiert. Nach Art. 2 Nr. 2 lit. b) neue VO 2021/821 handelt es sich um eine Ausfuhr und nicht um eine Durchfuhr, wenn eine Summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist, weil im Zollgebiet der Union ein Destinationswechsel stattgefunden hat. Ein Destinationswechsel liegt vor, wenn der Empfänger oder das Bestimmungsland, welches im Rahmen der Zollabwicklung bei Eingang in das Zollgebiet der Union benannt worden ist, abgeändert wird, während sich die Nichtunionswaren im Zollgebiet der Union befinden. Kurz gesagt, liegt ein Destinationswechsel vor, wenn die Angaben zum Empfänger oder Bestimmungsland in der Summarischen Ausgangsanmeldung von den Angaben hierzu in der Summarischen Eingangsanmeldung abweichen.

#### b. Antragsteller / Ausführer

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Definition des Ausführers</b>	Art. 2 Nr. 3	Art. 2 Nr. 3

Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung sind durch den Ausführer zu stellen. Der Ausführer wird in Art. 2 Nr. 3 neue VO 2021/821 definiert. Hiernach ist auch künftig grundsätzlich diejenige Person Ausführer, die Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Ausfuhr bestimmt (sog. Geschäftsherrenmodell) bzw. diejenige Person, die Software oder Technologie in elektronischer Form Personen außerhalb des Zollgebiets der Union bereitstellt (sog. Bereitstellungsvariante).

#### Änderungen im Detail

Art. 2 Nr. 3 lit. a) neue VO 2021/821 stellt künftig nicht mehr darauf ab, für wen die Ausfuhranmeldung abgegeben wird, sondern allein darauf, wer zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Dies entspricht der bisherigen Auslegung und Praxis des BAFA und verdeutlicht, dass der zollrechtliche und

<sup>1</sup> Nähere Informationen zu den jährlichen Anpassungen der Güterlisten finden Sie auf unserer Internetseite unter Außenwirtschaft / Ausfuhrkontrolle / [Güterlisten](#).

exportkontrollrechtliche Ausführer nicht personenidentisch sein müssen.

Neu eingefügt wurde Art. 2 Nr. 3 lit. c) neue VO 2021/821. Hiernach ist auch jede natürliche Person Ausführer, die zur Ausfuhr bestimmte Güter in ihrem persönlichen Gepäck mit sich führt. Diese Regelung findet lediglich auf Privatpersonen Anwendung (vgl. Art. 1 Nr. 19 lit. b) des Delegierten Rechtsakts (EU) 2015/2446). So fällt z. B. die Mitnahme eines Firmenlaptops, auf dem sich gelistete Technologie befindet, nicht unter diese Regelung. In dieser Konstellation ist auch künftig das Unternehmen, bei der die Person beschäftigt ist, als Ausführer anzusehen. Die Regelung in lit. c) entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis des BAFA und ist mit keinen Änderungen verbunden.

### c. Zuständige Genehmigungsbehörde

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zuständige Behörde</b>	Art. 12 Abs. 2	Art. 9 Abs. 2 S. 1

Ausfuhrgenehmigungen sind auch künftig in dem Mitgliedstaat zu beantragen, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist (Art. 12 Abs. 2 S. 1 neue VO 2021/821 – sog. Niederlassungsprinzip).

Lediglich dann, wenn der Ausführer nicht im Zollgebiet der Union ansässig oder niedergelassen, ist der Genehmigungsantrag in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem sich die Güter befinden (Art. 12 Abs. 2 S. 2 neue VO 2021/821 – sog. Belegenheitsprinzip).

Gemäß der Ausfuhrdefinition in Art. 2 Nr. 2 neue VO 2021/821 ist eine Person im Drittland nur in Ausnahmefällen als Ausführer anzusehen. Dies folgt aus der in Art. 2 Nr. 2 S. 2 neue VO 2021/821 geregelten Fiktion. Dieser Fiktionsregelung zufolge ist stets die im Zollgebiet der Union ansässige oder niedergelassene am Ausfuhrvorgang beteiligte Person als Ausführer anzusehen; dies gilt auch wenn die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen oder niedergelassenen Person zustehen. Lediglich wenn keine in der Union ansässige oder niedergelassene Person an einem Ausfuhrvorgang beteiligt ist, kann im Ausnahmefall eine im Drittland ansässige oder niedergelassene Person Ausführer sein. Diese Person muss den Genehmigungsantrag in Papierform im BAFA einreichen, da nur inländische Ausführer Zugang zum ELAN-K2 Ausfuhr-System haben.

Bei Fragen zur Antragstellung in dieser Ausnahmesituation wenden Sie sich bitte an Ref. 216.

Tel.-Nr.: +49 (0)6196 908-0  
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

### d. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Aufzeichnungspflicht</b>	Art. 27 Abs. 1	Art. 20 Abs. 1
<b>Aufbewahrungspflicht</b>	Art. 27 Abs. 3	Art. 20 Abs. 3

Art. 27 neue VO 2021/821 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Ausführs. Gemäß Art. 27 Abs. 1 neue VO 2021/821 müssen Ausführer auch künftig ausführliche Aufzeichnungen über ihre Ausfuhren führen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere Geschäftspapiere wie Rechnungen, Ladungsverzeichnisse, Beförderungs- oder sonstige Versandpapiere enthalten, anhand deren Folgendes festgestellt werden kann:

- eine Beschreibung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck,
- die Menge dieser Güter mit doppeltem Verwendungszweck,
- Name und Anschrift des Ausführs und des Empfängers,
- soweit bekannt, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Die vorgenannten Aufzeichnungspflichten des Ausführs entsprechen den bisherigen Regelungen (vgl. Art. 20 Abs. 1 VO 428/2009).

Zu beachten ist allerdings, dass die Aufbewahrungspflichten gegenüber der alten VO 428/2009 verlängert wurden. Die Aufzeichnungen und Papiere sind künftig nicht mehr nur drei, sondern fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist (Art. 27 Abs. 3 neue VO 2021/821; zuvor: Art. 20 Abs. 3 alte VO 428/2009). Die Unterlagen müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

#### Hinweis:

Bitte beachten Sie die verlängerten Aufbewahrungspflichten im Zusammenhang mit Ausfuhren. Aufzeichnungen und Papiere sind künftig fünf Jahre aufzubewahren.

## 2. Genehmigungspflichten für die Verbringung gelisteter Güter

### a. Verbringung von Anhang I und Anhang IV-Gütern

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Genehmigungspflicht für die Verbringung von Anhang IV-Gütern</b>	Art. 11 Abs. 1 S. 1	Art. 22 Abs. 1 S. 1

Die Verbringung von in Anhang I gelisteten Dual-Use-Gütern innerhalb des Zollgebiets der Union bedarf auch nach der neuen Verordnung grundsätzlich keiner Genehmigung. Eine Genehmigungspflicht besteht lediglich für die Verbringung der in Anhang IV der Verordnung aufgeführten Güter (Art. 11 Abs. 1 S. 1 neue VO 2021/821; vormals Art. 22 Abs. 1 S. 1 alte VO 428/2009). Anhang IV beinhaltet wie gehabt eine Teilmenge der Güter des Anhangs I, die als besonders sensibel angesehen wird. Der Umfang der in Anhang IV aufgeführten Güter wird durch die neue VO 2021/821 nicht geändert. Die Dual-Use-Verordnung beinhaltet Anhang IV in der Fassung der derzeit gültigen Delegierten Verordnung (EU) 2020/1749 vom 7. Oktober 2020.

### b. Antragsteller / Verbringer

Anträge auf Erteilung einer Verbringungsgenehmigung sind durch den Verbringer zu stellen. Auch die neue VO 2021/821 enthält keine Definition für den Begriff „Verbringer“; entsprechend der bisherigen Praxis wird der Begriff jedoch analog dem Ausführerbegriff ausgelegt. Hiernach ist grundsätzlich diejenige Person Verbringer, die Vertragspartner des Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat der Union ist und über die Verbringung bestimmt (sog. Geschäftsherrenmodell) bzw. diejenige Person, die Software oder Technologie in elektronischer Form Personen in einem anderen Mitgliedstaat der Union bereitstellt (sog. Bereitstellungsvariante).

### c. Zuständige Genehmigungsbehörde

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Für die Erteilung von Verbringungsgenehmigungen zuständige Behörde</b>	Art. 11 Abs. 3	Art. 22 Abs. 3

Genehmigungen für die Verbringung von Anhang IV-Gütern innerhalb der Union sind auch künftig in dem Mitgliedstaat zu beantragen, aus dem die Güter verbracht werden (Art. 11 Abs. 3 neue VO 2021/821). Hier gilt also nach wie vor das sog. Belegenheitsprinzip.

### Hinweis:

Das Belegenheitsprinzip gilt nur für Verbringungen innerhalb des Zollgebiets der EU. Werden Anhang IV-Güter in ein Drittland ausgeführt, findet das Niederlassungsprinzip Anwendung. Der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ist folglich in dem Mitgliedstaat zu beantragen, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist.

### d. Hinweis- und Aufbewahrungspflichten

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Hinweispflicht bei Verbringungen von Anhang I-Gütern</b>	Art. 11 Abs. 9	Art. 22 Abs. 10
<b>Aufbewahrungspflicht</b>	Art. 27 Abs. 4	Art. 22 Abs. 8

Bei der Verbringung von Gütern des Anhangs I innerhalb des Zollgebiets der Union ist auch künftig in den einschlägigen Geschäftspapieren (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung, Rechnung oder Versandanzeige) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Güter bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union einer Kontrolle unterliegen (Art. 11 Abs. 9 neue VO 2021/821; vormals Art. 22 Abs. 10 alte VO 428/2009). Die Papiere und Aufzeichnungen zur Verbringung sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung stattgefunden hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem diese Güter verbracht wurden, auf Verlangen vorzulegen (Art. 27 Abs. 4 neue VO 2021/821; vormals Art. 22 Abs. 8 alte VO 428/2009). Die Aufbewahrungsfristen für die Verbringung wurden folglich – anders als die für die Ausfuhr – nicht verlängert.

## 3. Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter (sog. Catch-All-Kontrollen)

Mit der neuen VO 2021/821 werden in Art. 5 und Art. 10 zwei weitere Vorschriften zur verwendungsbezogenen Kontrolle von nicht gelisteten Dual-Use-Gütern eingeführt. Die Vorschriften treten neben die Tatbestände des bisherigen Art. 4 alte VO 428/2009, die auch unter der neuen VO 2021/821 fortbestehen.



### a. Bekannte Genehmigungstatbestände für nicht gelistete Güter – Art. 4 neue VO 2021/821

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
Verwendung i. Z. m. Massenvernichtungswaffen und Flugkörper	Art. 4 Abs. 1 lit. a)	Art. 4 Abs. 1
Militärische Endverwendung im Waffenembargoland	Art. 4 Abs. 1 lit. b)	Art. 4 Abs. 2
Einbau in rechtswidrig ausgeführtes Rüstungsgut	Art. 4 Abs. 1 lit. c)	Art. 4 Abs. 3
Unterrichtungspflicht bei Kenntnis des Ausführers	Art. 4 Abs. 2	Art. 4 Abs. 4

Die in Art. 4 Abs. 1 bis 3 alte VO 428/2009 geregelten Tatbestände zur Kontrolle von nicht gelisteten Gütern wurden in Art. 4 Abs. 1 lit. a bis c) VO 2021/821 übernommen und beziehen sich wie bislang auf folgende Endverwendungen:

- Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern (Art. 4 Abs. 1 lit. a) neue VO 2021/821; *vorher*: Art. 4 Abs. 1 alte VO 428/2009)
- militärische Endverwendung im Waffenembargoland (Art. 4 Abs. 1 lit. b) neue VO 2021/821; *vorher*: Art. 4 Abs. 2 alte VO 428/2009)
- Verwendung als Bestandteil oder Komponente eines gelisteten Rüstungsguts, welches ohne gültige Genehmigung ausgeführt wurde (Art. 4 Abs. 1 lit. c) neue VO 2021/821; *vorher*: Art. 4 Abs. 3 alte VO 428/2009).

Bei der Anwendung der vorgenannten Genehmigungstatbestände ergeben sich gegenüber der alten VO 428/2009 keine Änderungen. Auch die Verpflichtung des Ausführers, bei Kenntnis von einer sensiblen Endverwendung das BAFA zu unterrichten, bleibt bestehen (Art. 4 Abs. 2 neue VO 2021/821).

#### Hinweis:

Die Definition des Waffenembargos wurde inhaltsgleich von Art. 4 Abs. 2 alte VO 428/2009 in Art. 2 Nr. 19 neue VO 2021/821 überführt.

Für den Ausführerbegriff, die zuständige Behörde sowie die Hinweis- und Aufbewahrungspflichten gelten die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit den Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Güter entsprechend (vgl. Abschnitte III.1.b-d dieses Merkblatts).

### b. Genehmigungstatbestände für nicht gelistete Güter für digitale Überwachung – Art. 5 neue VO 2021/821

#### Hinweis:

Bitte beachten Sie zur Auslegung des Art. 5 neue VO 2021/821 auch das „Merkblatt zum Art. 5 der neuen EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)“ unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter für digitale Überwachung	Art. 5	Neu! Keine Entsprechung in alter VO 428/2009.
Definition von Gütern für digitale Überwachung	Art. 2 Nr. 20, Erwägungsgrund Nr. 8	Neu! Keine Entsprechung in alter VO 428/2009.

Mit der neuen VO 2021/821 wird in Art. 5 ein neuer Catch-All-Tatbestand für nicht gelistete Güter für digitale Überwachung – sog. *cyber-surveillance items* – eingeführt. Die alte VO 428/2009 beinhaltete keinen vergleichbaren Genehmigungstatbestand.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 neue VO 2021/821 ist die Ausfuhr von bestimmten nicht gelisteten Gütern für digitale Überwachung genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die Güter zur Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte oder schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts bestimmt sind oder bestimmt sein können. Art. 5 Abs. 2 neue VO 2021/821 ergänzt analog Art. 4 Abs. 2, dass der Ausführer bei aufgrund der Anwendung seiner Sorgfaltspflicht erlangten eigener Kenntnis über eine sensitive Verwendung im vorgenannten Sinne die Behörde zu informieren hat; diese entscheidet sodann über eine etwaige Genehmigungspflicht.

Prüfungsschema	
Art. 5 Abs. 1 neue VO 2021/821	Art. 5 Abs. 2 neue VO 2021/821
<ol style="list-style-type: none"> <li>Güter für digitale Überwachung im Sinne von Art. 2 Nr. 20 VO 2021/821</li> <li>Bestimmt sein <b>oder bestimmt sein können</b> ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit <ol style="list-style-type: none"> <li>interner Repression und/oder</li> <li>schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen oder</li> <li>schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts</li> </ol> </li> <li><b>Unterrichtung durch die Behörde</b></li> <li><b>Rechtsfolge:</b> Genehmigungspflicht</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Güter für digitale Überwachung im Sinne von Art. 2 Nr. 20 VO 2021/821</li> <li>Bestimmt sein ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit <ol style="list-style-type: none"> <li>interner Repression und/oder</li> <li>schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen oder</li> <li>schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts</li> </ol> </li> <li><b>Kenntnis des Ausführers</b> aufgrund von im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erlangten Erkenntnissen</li> <li><b>Rechtsfolge:</b> Unterrichtungspflicht des Ausführers, damit BAFA über die Genehmigungspflicht entscheiden kann</li> </ol>

### (1) Güter für digitale Überwachung

Art. 5 neue VO 2021/821 findet nur auf nicht gelistete Güter für digitale Überwachung Anwendung.

Güter für digitale Überwachung sind in Art. 2 Nr. 20 neue VO 2021/821 wie folgt legal definiert:

*„Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die besonders dafür konstruiert sind, die verdeckte Überwachung natürlicher Personen durch Überwachung, Extraktion, Erhebung oder Analyse von Daten aus Informations- und Telekommunikationssystemen zu ermöglichen.“*

Die Güter müssen also für eine verdeckte Überwachung von natürlichen Personen besonders konstruiert sein.

Bei der Auslegung dieser Definition ist auch Erwägungsgrund Nr. 8 neue VO 2021/821 zu berücksichtigen. Nach diesem können insbesondere solche Güter erfasst sein, die speziell so konstruiert sind, dass sie das Eindringen in Informations- und Telekommunikationssysteme oder eine tiefgreifende Datenpaketanalyse („deep-packet inspection“) von Informations- und Telekommunikationssysteme ermöglichen, um natürliche Personen durch Beobachtung, Extraktion, Erhebung oder Analyse von Daten, einschließlich biometrischer Daten, aus diesen

Systemen verdeckt zu überwachen. Der Erwägungsgrund stellt ferner klar: Güter, die für rein kommerzielle Anwendungen wie etwa Rechnungsstellung, Marketing, Qualitätsdienste, Nutzerzufriedenheit, Netzsicherheit verwendet werden, sollen grundsätzlich nicht von der Definition erfasst werden.

#### Hinweis:

Nähere Informationen zu den Gütern, die eine Genehmigungspflicht nach Art. 5 neue VO 2021/821 unterfallen können, finden Sie im „Merkblatt zum Art. 5 der neuen EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)“ unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

#### Hinweis:

Auch die Ausfuhr von Gütern, die von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (Anlage AL der AWW) erfasst werden, ist gemäß Art. 9 Abs. 1 VO 2021/821 i. V. m. § 8 AWW unabhängig von der Verwendung im Einzelfall genehmigungspflichtig. Erfolgt die Ausfuhr eines in der nationalen Ausfuhrliste aufgeführten Gutes aus dem Inland muss der Ausführer daher nicht zusätzlich prüfen, ob die Güter vom Güterkreis des Art. 5 neue VO 2021/821 erfasst sind.

Einer Kontrolle nach Art. 5 Abs. 1 neue VO 2021/821 unterfallen nur nicht gelistete Güter für digitale Überwachung. Güter für digitale Überwachung, die von Anhang I der neuen VO 2021/821 erfasst werden, unterliegen bereits nach Art. 3 Abs. 1 neue VO 2021/821 einer verwendungsunabhängigen Kontrolle.

### (2) Sensible Verwendung

Eine Genehmigungspflicht besteht nur dann, wenn die Güter für digitale Überwachung im konkreten Einzelfall für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Es kommt bei der Frage des Zusammenhangs auf die konkrete Zielausrichtung der Verwendung der Güter im Einzelfall an. Das rein abstrakte Risiko der menschenrechtswidrigen Verwendung der Güter ist nicht maßgeblich.

Bei der Verwendung von Gütern für digitale Überwachung im Zusammenhang mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen können beispielsweise das Recht auf Privatsphäre, das Rechts auf Meinungs-,

Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, die Glaubens- und Religionsfreiheit und das Rechts auf Gleichbehandlung beeinträchtigt werden. Anhaltspunkte für die Frage, unter welchen Voraussetzungen mögliche Menschenrechtsverletzungen als schwerwiegend einzustufen sind, können unter anderem der Ziffer 2.6 des Leitfadens zum Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP entnommen werden.

Darüber hinaus kann die Verwendung derartiger Güter – zum Beispiel durch die gezielte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten oder Oppositionellen – anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, wie der internen Repression in Form von Folter oder anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen Vorschub leisten. Güter für digitale Überwachung können auch im bewaffneten Konflikt zum Einsatz kommen und zu schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beitragen; so z. B. bei Cyber-Angriffen gegen die Zivilbevölkerung oder durch das humanitäre Völkerrecht besonders geschützte Infrastruktur.

### (3) Kenntnis des Ausführers und seine Sorgfaltspflicht

Erlangt der Ausfühler im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht Kenntnis, dass die zur Ausfuhr bestimmten nicht gelisteten Güter für digitale Überwachung für eine Verwendung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 neue VO 2021/821 bestimmt sind, muss er gemäß Art. 5 Abs. 2 neue VO 2021/821 die Behörde informieren; diese entscheidet sodann über eine etwaige Genehmigungspflicht.

Mit dem Begriff „bekannt“ wird ein für die Statuierung verwendungsabhängiger Genehmigungspflichten (sog. Catch-All-Vorschriften) typisches Regelungsinstrument verwendet. Dieses findet auch bei Art. 4 neue VO 2021/821 Anwendung. Das Merkmal „bekannt“ ist nur bei positivem Wissen bzw. Kenntnis erfüllt, welches strafrechtlich i. S. eines direkten Vorsatzes zu verstehen ist. Das bloße „für möglich halten“ ist nicht ausreichend, sodass Eventualvorsätzlichkeit oder gar fahrlässiges Nicht-Wissen die Unterrichtungspflicht nicht begründen. Allerdings ist Kenntnis auch dann gegeben, wenn der Ausfühler ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewinnen kann.

Die in Art. 5 Abs. 2 neue VO 2021/21 genannte Sorgfaltspflicht ist Teil des internen Compliance-Programms (ICP) des Ausführers. Im Rahmen dieser Sorgfaltspflicht empfehlen sich Maßnahmen zur Bewertung der mit der Ausfuhr verbundenen Risiken, wie die Durchführung eines dreistufigen

transaktionsbezogenen Screening-Prozesses anhand von güterbezogenen, länderbezogenen und endverwenderbezogenen Anhaltspunkten. Dabei sollte der Ausfühler insbesondere auf sog. Red Flags achten. Red Flags sind ungewöhnliche Umstände, die einen Anhaltspunkt dafür liefern können, dass die Güter einer vom Ausfühler nicht bezweckten sensitive Verwendung zugeführt werden sollen.

#### Empfehlung: Dreistufiger Screening-Prozess

- |                          |   |           |
|--------------------------|---|-----------|
| 1. Güterbezogenes        | } | Screening |
| 2. Länderbezogenes       |   |           |
| 3. Endverwenderbezogenes |   |           |

#### Hinweis:

Einzelheiten zum dreistufigen transaktionsbezogenen Screening-Prozess finden Sie im „Merkblatt zum Art. 5 der neuen EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)“ unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

Auf der Grundlage des in Art. 5 Abs. 5 und 6 neue VO 2021/821 beschriebenen Verfahrens können sich die Mitgliedstaaten darauf einigen, Güter und ggf. Empfangsländer in eine im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichte Liste aufzunehmen, wenn sie übereinstimmend zu der Auffassung gelangt sind, dass entsprechende Ausfuhren besonders sorgfältig auf eine sensible Endverwendung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 neue VO 2021/821 geprüft werden müssen. Die Listung erfolgt nur, wenn alle 27 Mitgliedstaaten dieser positiv zustimmen; das Verschweigen eines Mitgliedstaats ist nicht ausreichend.

Sollte das vom Ausfühler auszuführende Gut und ggf. das Empfangsland in der nach Art. 5 Abs. 6 neue VO 2021/821 im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, zu veröffentlichten Liste aufgenommen werden, empfiehlt sich eine besonders sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen des Art. 5 neue VO 2021/821 durch den Ausfühler.

#### Hinweis:

Nähere Informationen zu den bestehenden Sorgfaltspflichten finden Sie im „Merkblatt zum Art. 5 der neuen EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)“ unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

#### (4) Antragsteller, zuständige Behörde und Hinweis- und Aufbewahrungspflichten

Für den Ausführerbegriff, die zuständige Behörde sowie die Hinweis- und Aufbewahrungspflichten nach Art. 5 neue VO 2021/821 gelten die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit den Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Güter entsprechend (vgl. *Abschnitte III.1.b-d dieses Merkblatts*).

##### Kontakt

Bei Fragen zu Art. 5 neue VO 2021/821 wenden Sie sich bitte an die **Hotline „Artikel 5“**:

Tel.-Nr.: +49 (0)6196 908-1444  
Erreichbarkeit: 09:00 bis 15:00 Uhr  
Montag – Freitag

oder

E-Mail: Artikel-5@bafa.bund.de

#### c. Genehmigungstatbestand für in einem anderen Mitgliedstaat gelistete Güter – Art. 10 neue VO 2021/821

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Genehmigungspflichten für in einem anderen Mitgliedstaat gelistete Dual-Use-Güter</b>	Art. 10	Neu! Keine Entsprechung in EG-Dual-Use-Verordnung.

Auf der Grundlage des neu eingefügten Art. 10 neue VO 2021/821 kann eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern statuiert werden, die nicht von Anhang I der Dual-Use-Verordnung erfasst sind, aber in einem anderen Mitgliedstaat national gelistet sind.

Die Genehmigungspflicht kann statuiert werden, wenn die Güter im konkreten Einzelfall für Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, die im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, einschließlich der Verhütung von Terrorakten, oder aus Menschenrechtserwägungen bedenklich sind. Die Vorschrift gibt den Mitgliedstaaten ein Instrument an die Hand, insbesondere neuartige Technologien (sog. Emerging Technologies) zu kontrollieren, die nicht unmittelbar in den Regimen oder national durch alle Mitgliedstaaten gelistet werden.

Welche Güter in einem anderen Mitgliedstaat national gelistet sind, kann dem Amtsblatt der Europäischen Union entnommen werden. Reihe C des Amtsblatts wird künftig eine Zusammenstellung der in den Mitgliedstaaten geltenden nationalen Kontrolllisten

beinhalten; diese wird von der Kommission stets aktuell gehalten (Art. 9 Abs. 4 S. 2 neue VO 2021/821).

Ein Genehmigungserfordernis nach Art. 10 Abs. 1 neue VO 2021/821 besteht nur, wenn das BAFA den Ausführer unterrichtet und auf diese Weise eine Genehmigungspflicht konstituiert. Eine Unterrichtungspflicht des Ausführers bei eigener Kenntnis vergleichbar Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 neue VO 2021/821 besteht nicht. Ausführer müssen die nationalen Listen anderer Mitgliedstaaten daher grundsätzlich nicht kennen; sie müssen aber damit rechnen, dass für Ausfuhren von Gütern, die in der Zusammenstellung im Amtsblatt genannt werden, eine Genehmigungspflicht vom BAFA statuiert wird, wenn einer der o. g. sensitiven Verwendungszwecke anzunehmen ist.

Für den Ausführerbegriff, die zuständige Behörde sowie die Hinweis- und Aufbewahrungspflichten im Sinne von Art. 10 neue VO 2021/821 gelten die Ausführungen im Zusammenhang mit den Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Güter entsprechend (vgl. *Abschnitte III.1.b-d dieses Merkblatts*).

##### Hinweis:

Gemäß Art. 9 Abs. 1 neue VO 2021/821 haben die Mitgliedstaaten auch künftig die Möglichkeit, Dual-Use-Güter, die nicht von Anhang I neuen VO 2021/821 erfasst werden, national einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Deutschland hat hiervon unter anderem durch die Güterliste in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste Gebrauch gemacht. Die Ausfuhr der dort aufgeführten Güter ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW genehmigungspflichtig.

##### Kontakt

Bei Fragen zu Art. 10 neue VO 2021/821 wenden Sie sich bitte an das Referat 211.

Tel.-Nr.: +49 (0)6196 908-0  
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

#### 4. Genehmigungspflichten für Technische Unterstützung – Art. 8 neue VO 2021/821

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Genehmigungspflichten für technische Unterstützung</b>	Art. 8 Abs. 1, Abs. 2	Neu! Keine Entsprechung in alten VO 428/2009. Bisher ausschließlich nationale Regelungen in §§ 49 ff. AWV.
<b>Definition der technischen Unterstützung</b>	Art. 2 Nr. 9	/
<b>Definition des Erbringers technischer Unterstützung</b>	Art. 2 Nr. 10	/
<b>Ausnahmetatbestände</b>	Art. 8 Abs. 3	/

##### a. Erbringung technischer Unterstützung

Mit der neuen VO 2021/821 wird die technische Unterstützung erstmals in der EU-Dual-Use-VO geregelt. Die technische Unterstützung war bisher ausschließlich national geregelt (Ausnahme: Embargoverordnungen). Die Grundsystematik der Kontrolle Technischer Unterstützung bleibt aber im Wesentlichen unverändert. Auch die in § 53 AWV enthaltenen Ausnahmen von der Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflicht wurden in Art. 8 Abs. 3 neue VO 2021/821 weitgehend übernommen.

Nach Artikel 8 Abs. 1 neue VO 2021/821 ist für technische Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern, die in Anhang I der neuen VO 2021/821 gelistet sind, eine Genehmigung erforderlich, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung darüber unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter für einen der in Art. 4 Abs. 1 neue VO 2021/821 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

**Bitte beachten Sie:** Art. 4 Abs. 1 neue VO 2021/821 schließt aufgrund der geänderten Systematik künftig neben einer Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen / Flugkörpern (lit. a) auch die militärische Endverwendung im Waffenembargoland (lit. b) sowie die Verwendung als Bestandteil oder Komponente eines gelisteten Rüstungsguts, welches ohne gültige Genehmigung ausgeführt wurde (lit. c), ein.

Darüber hinaus ist eine Genehmigung auch erforderlich, wenn der Ausführer selbst Kenntnis davon hat, dass sich die technische Unterstützung auf Güter bezieht, die für eine Verwendung i. S. v. Art. 4 Abs. 1 neue VO 2021/821 bestimmt sind (Art. 8 Abs. 2 neue VO 2021/821).

Eine Definition der technischen Unterstützung findet sich in Art. 2 Nr. 9 neue VO 2021/821; diese stimmt im Wesentlichen mit der Definition in § 2 Abs. 16 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) überein.

Der Bezug der technischen Unterstützung zu einem in Anhang I der neuen VO 2021/821 gelisteten Gut kann auf unterschiedliche Art und Weise hergestellt werden, z.B. indem ein in Anhang I gelistetes Gut repariert oder gewartet wird, oder auch bei der mündlichen Weitergabe von in Anhang I der neuen VO 2021/821 gelisteter Technologie.

Der Erbringer technischer Unterstützung wird in Art. 2 Nr. 10 neue VO 2021/821 legal definiert. Die Definition ist nicht nur für die Frage des Antragstellers relevant, sondern auch für die Prüfung, ob eine genehmigungspflichtige technische Unterstützung vorliegt. Denn die Vorschrift legt den Erbringungsort, den Ort, an dem der Leistungserfolg der technischen Unterstützung eintritt, sowie den Adressaten genehmigungspflichtiger technischer Unterstützung fest. In Zusammenschau mit dem Ausnahmetatbestand des Art. 8 Abs. 3 lit. a) neue VO 2021/821 ergeben sich folgende Konstellationen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen:

##### Prüfungsschema Art. 8 neue VO 2021/821

1. Erbringung technischer Unterstützung im Sinne von Art. 2 Nr. 9 neue VO 2021/821
2. Zusammenhang zu einem in Anhang I gelisteten Gut
3. Bestimmt sein oder Bestimmt sein können für eine Verwendung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 neue VO 2021/821
4. Keine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 neue VO 2021/821
5. Unterrichtung durch die zuständigen Behörden / Kenntnis des Ausführers

##### Hinweis:

Art. 8 neue VO 2021/821 wird ergänzt durch die §§ 49 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV), die im Wesentlichen unverändert bestehen bleiben.



Kriterien / Konstellationen	Ort der Leistungserbringung	Wohnsitz / Sitz des Erbringers	Ort des Eintritts des Leistungserfolgs der TU <sup>2</sup>	Adressat der TU
<b>TU von der EU aus mit Leistungserfolg im Drittland</b> Art. 2 Nr. 10 lit.a	Zollgebiet der Union	weltweit	Drittland*	alle Adressaten**
<b>TU im Drittland</b> Art. 2 Nr. 10 lit. b	Drittland*	EU	Drittland*	alle Adressaten**
<b>TU in der EU gegenüber Personen aus Drittländern</b> Art. 2 Nr. 10 lit. c	EU	EU	EU	Person aus Drittland**, die sich vorübergehend im Zollgebiet der Union aufhält

\* Außer Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich und USA

\*\* Außer solche Personen, die in Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich und USA ansässig sind.

### b. Antragsteller

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Erbringung technischer Unterstützung ist durch den Erbringer der technischen Unterstützung (Art. 2 Nr. 10 neue VO 2021/821) zu stellen.

### c. Zuständige Behörde

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Mitgliedstaat, in dem der Erbringer ansässig oder niedergelassen ist. Nur wenn dieser nicht in der Union ansässig oder niedergelassen ist, wird die Genehmigung von dem Mitgliedstaat erteilt, von dessen Gebiet aus die technische Unterstützung erbracht werden soll (Art. 13 Abs. 1 neue VO 2021/821).

### d. Hinweis- und Aufbewahrungspflichten

Art. 27 Abs. 2 neue VO 2021/821 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Erbringer von technischer Unterstützung. Die Erbringer technischer Unterstützung müssen Aufzeichnungen über die von ihnen erbrachte technische Unterstützung führen, damit auf Verlangen Nachweise über folgende Punkte erbracht werden können:

- Beschreibung der Güter, die Gegenstand der technischen Unterstützung waren,
- Zeitraum, in dem die technische Unterstützung erbracht wurde,

- Bestimmungsziel der technischen Unterstützungen bzw. sonstige Länder, auf die sich die technische Unterstützung erstreckt hat.

Die Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die technische Unterstützung erbracht wurde, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und müssen dem BAFA auf Verlangen vorgelegt werden.

### Kontakt

Bei Fragen zu Art. 8 neue VO 2021/821 wenden Sie sich bitte an das Referat 211.

Tel.-Nr.: +49 (0)6196 908-0

E-Mail: [ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)

## 5. Genehmigungspflichten für Vermittlungstätigkeiten – Art. 6 neue VO 2021/821

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Genehmigungspflichten für Vermittlungstätigkeiten</b>	Art. 6 Abs. 1, Abs. 2	Art. 5 Abs. 1, Abs. 2
<b>Definition von Vermittlungstätigkeiten</b>	Art. 2 Nr. 7	Art. 2 Nr. 5
<b>Definition des Vermittlers</b>	Art. 2 Nr. 8	Art. 2 Nr. 6
<b>Für die Erteilung von Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten zuständige Behörde</b>	Art. 13 Abs. 1	Art. 10 Abs. 1

<sup>2</sup> Technische Unterstützung

### a. Vermittlungstätigkeit

Mit der neuen VO 2021/821 werden die Genehmigungspflichten für Vermittlungstätigkeiten ausgeweitet. Der Begriff der Vermittlungstätigkeit wird in Art. 2 Nr. 7 neue VO 2021/821 definiert; er entspricht der Definition in Art. 2 Nr. 5 alte VO 428/2009. Der Definition können drei klassische Fallkonstellationen entnommen werden:

1. Lieferung von Dual-Use-Gütern von einem Drittland in ein anderes Drittland auf Veranlassung einer Person im Zollgebiet der EU;
2. Abschluss eines Vertrags, der die Lieferung von Dual-Use-Gütern von einem Drittland in ein anderes Drittland zum Gegenstand, durch eine Person im Zollgebiet der EU;
3. Aushandeln oder Herbeiführen eines Vertrags, der die Lieferung von Dual-Use-Gütern von einem Drittland in ein anderes Drittland zum Gegenstand hat, durch eine selbst am Vertrag nicht beteiligte Person im Zollgebiet der EU.

Eine Vermittlungstätigkeit ist nur genehmigungsbedürftig, wenn sie sich auf in Anhang I der neuen VO 2021/821 gelistete Güter bezieht und die Güter für eine der in Artikel 4 Abs. 1 neue VO 2021/821 genannten Verwendungen bestimmt sind. Art. 4 Abs. 1 neue VO 2021/821 schließt aufgrund der geänderten Systematik künftig neben einer Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen / Flugträgern (lit. a) auch die militärische Endverwendung im Waffenembargoland (lit. b) sowie die Verwendung als Bestandteil oder Komponente eines gelisteten Rüstungsguts, welches ohne gültige Genehmigung ausgeführt wurde (lit. c), ein.

### b. Antragsteller

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine Vermittlungstätigkeit ist durch den Vermittler zu stellen. Der Begriff des Vermittlers wird in Art. 2 Nr. 8 neue VO 2021/821 definiert. Vermittler ist hiernach jede Person, die vom Zollgebiet der Union aus Vermittlungstätigkeiten bezüglich des Gebiets eines Drittlandes erbringt. Die neue VO 2021/821 verlangt anders als die alte VO 428/2009 nicht (vgl. Art. 2 Nr. 6 alte VO 428/2009), dass der Vermittler im Zollgebiet der Union ansässig oder niedergelassen ist; er kann sich also auch nur vorübergehend dort aufhalten.

### c. Zuständige Behörde

Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung für Vermittlungstätigkeiten ist der Mitgliedstaat, in dem der Erbringer ansässig oder niedergelassen ist. Nur wenn der Erbringer nicht in der Union ansässig oder niedergelassen ist, wird die Genehmigung von dem Mitgliedstaat erteilt, von dem aus die Vermittlungstätigkeit erbracht werden soll (Art. 13 Abs. 1 neue VO 2021/821).

### d. Hinweis- und Aufbewahrungspflichten

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Aufzeichnungspflicht</b>	Art. 27 Abs. 2	Art. 20 Abs. 2
<b>Aufbewahrungsfrist</b>	Art. 27 Abs. 3	Art. 20 Abs. 3

Art. 27 Abs. 2 neue VO 2021/821 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von Vermittlern. Die Vermittler müssen Aufzeichnungen über Vermittlungstätigkeiten führen, damit auf Verlangen Nachweise über folgende Punkte erbracht werden können:

- Beschreibung der Güter, die Gegenstand der Vermittlungstätigkeit waren,
- Zeitraum, in dem die Vermittlungstätigkeit erbracht wurde,
- Bestimmungsziel der Güter bzw. der Vermittlungstätigkeit und sonstige Länder, auf die sich die Vermittlungstätigkeit erstreckt hat.

Die Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Vermittlungstätigkeit erfolgt ist, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und müssen dem BAFA auf Verlangen vorgelegt werden.

### Kontakt

Bei Fragen zu Art. 6 neue VO 2021/821 wenden Sie sich bitte an das Referat 211.

Tel.-Nr.: +49 (0)6196 908-0

E-Mail: [ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)

## 6. Verbote und Genehmigungspflichten für Durchfahren – Art. 7 neue VO 2021/821

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Verbote / Genehmigungspflichten</b>	Art. 7 Abs. 1, Abs. 2	Art. 6
<b>Definition der Durchfuhr</b>	Art. 2 Nr. 11	Art. 2 Nr. 7
<b>Definition von Nicht-Unionsgütern</b>	Art. 2 Nr. 18	Art. 2 Nr. 13
<b>Adressat</b>	Art. 7 Abs. 2 S. 3 und 4	Neu! Keine Entsprechung in EG-VO 428/2009.
<b>Zuständigkeit</b>	Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2	Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, § 44 Abs. 3 AWV

### a. Rechtsgrundlage für ein Verbot bzw. eine Genehmigungspflicht

Art. 7 neue VO 2021/821 regelt die Befugnis der Mitgliedstaaten Durchfahren von Nichtunionswaren, die von Anhang I der neuen VO 2021/821 erfasst werden, durch ihr Hoheitsgebiet zu verbieten bzw. genehmigungspflichtig zu stellen. Die Durchfuhr kann verboten werden, wenn die Güter für eine der Verwendungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 neue VO 2021/821 bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 7 Abs. 1 neue VO 2021/821). Bevor sie eine Entscheidung über ein Durchfuhrverbot treffen, können die Behörden eine Genehmigungspflicht für die betreffende Durchfuhr vorschreiben (Art. 7 Abs. 2 neue VO 2021/821).

#### Hinweis:

Die Befugnis des BAFA, für eine Durchfuhr im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anzuordnen bevor es über ein Durchfuhrverbot entscheidet, bestand auch unter der alten VO 428/2009. Die Befugnis war aber nicht unmittelbar in der Dual-Use-Verordnung geregelt, sondern ergab sich aus § 44 Abs. 3 AWV.

Da Art. 4 Abs. 1 neue VO 2021/821 künftig auch die zuvor in Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 alte VO 428/2009 geregelten Verwendungen einschließt, können die Behörden eine Durchfuhr zukünftig nicht nur bei einer Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen / Flugträgern (lit. a) verbieten bzw. genehmigungspflichtig stellen, sondern auch bei einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland (lit. b) sowie bei einer Verwendung als Bestandteil oder Komponente eines gelisteten Rüstungsguts, welches ohne gültige Genehmigung ausgeführt wurde (lit. c).

### b. Begriff der Durchfuhr

Der Begriff der Durchfuhr wird in Art. 2 Nr. 11 neue VO 2021/821 legal definiert. Auch die neue VO 2021/821 beschreibt die Durchfuhr als eine Warenbewegung, die in einem Drittland beginnt, anschließend durch das Zollgebiet der Union führt und schließlich in einem Drittland endet. Der Begriff wurde allerdings im Zuge der Novellierung der Verordnung präzisiert und im Einklang mit der bisherigen Verwaltungspraxis des BAFA von der (Wieder-)ausfuhr abgegrenzt. Es werden nun ausdrücklich Fallkonstellationen benannt, die eine Durchfuhr darstellen.

### c. Adressat einer Genehmigungspflicht

Das BAFA kann die Genehmigungspflicht für die Person vorschreiben, die Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter, die durch das Zollgebiet der Union befördert werden, bestimmt (Art. 7 Abs. 2 S. 3 neue VO 2021/821). Ist diese Person nicht in der Union ansässig oder niedergelassen, kann sie die Genehmigungspflicht auch dem Anmelder (Art. 5 Nr. 15 Unionszollkodex) oder dem Beförderer (Art. 5 Nr. 40 Unionszollkodex) auferlegen (Art. 7 Abs. 2 S. 4 lit. a) und b) neue VO 2021/821). Werden die Dual-Use-Güter im persönlichen Gepäck einer Person befördert, kann dieser Person die Genehmigungspflicht auferlegt werden (lit. c).

### d. Zuständige Behörde

Die Durchfuhr kann von dem Mitgliedstaat, in dem sich die Güter befinden, verboten bzw. genehmigt werden (Art. 7 Abs. 1 und 2 S. 1 neue VO 2021/821). Erfolgt die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten, so kann jeder dieser Mitgliedstaaten die Durchfuhr durch sein Hoheitsgebiet untersagen bzw. genehmigen (Art. 7 Abs. 2 S. 2 neue VO 2021/821).

## 7. Genehmigungskriterien – Art. 15 neue VO 2021/821

	neue VO 2021/821	alte VO 428/2009
<b>Genehmigungskriterien</b>	Art. 15	Art. 12

Die Kriterien, die bei der Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Dual-Use-Güter zu berücksichtigen sind, wurden im Wesentlichen unverändert in die VO 2021/821 übernommen (jetzt Art. 15 neue VO 2021/821). Dies schließt insbesondere auch den Verweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates ein. Ergänzend zu Art. 15 neue VO 2021/821 heißt es zudem in Erwägungsgrund Nr. 2: „Bei Gütern für digitale Überwachung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten insbesondere

das Risiko berücksichtigen, dass sie im Zusammenhang mit interner Repression oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verwendet werden.“

## 8. Genehmigungsformen – Art. 12 neue VO 2021/821

Die neue VO 2021/821 sieht vier bekannte Genehmigungstypen vor: Einzelgenehmigungen, Allgemeine Genehmigungen der Union, Nationale Allgemeine Genehmigungen und Sammelgenehmigungen (vgl. Art. 12 Abs. 1 sowie die Definition in Art. 2 Nr. 12, 13 und 15 neue VO 2021/821). Neue Genehmigungstypen werden demnach nicht eingeführt.

Siehe zu Sammelgenehmigungen auch das BAFA-Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“<sup>3</sup>.

Unter der neuen VO 2021/821 bestehen die EU-Allgemeinen Genehmigungen EU001 bis EU006 fort. Für diese Allgemeinen Genehmigungen vorgenommene Registrierungen gelten fort und müssen nicht erneuert werden.

Nachdem der Kreis der privilegierten Bestimmungsziele der Allgemeinen Genehmigung EU001 infolge des Brexits mit Änderungsverordnung (EU) 2020/2171 bereits um Großbritannien und Nordirland ergänzt worden ist, werden nun auch Ausfuhren nach Island auf der Grundlage der EU001 privilegiert. Bereits erteilte Genehmigungen zur Ausfuhr nach Island bleiben gültig und sind nach Art. 31 neue VO 2021/821 vorrangig zu nutzen.

### Hinweis:

Infolge der Aufnahme in die Allgemeine Genehmigung EU001 wird Island aus den Allgemeinen Genehmigungen EU002, EU003, EU004 und EU006 herausgenommen.

#### a. Allgemeine Genehmigung EU007

Mit der neuen VO 2021/821 wird mit der EU007 eine Allgemeine Genehmigung für den konzerninternen Technologie- und Softwaretransfer eingeführt. Die Allgemeine Genehmigung privilegiert unter engen Voraussetzungen Ausfuhren an Tochter- und Schwestergesellschaften des Ausführers. Die ausgeführte Software und Technologie darf durch die Tochter- oder Schwestergesellschaft ausschließlich für die gewerbliche

Produktentwicklung verwendet werden. Das bedeutet, dass mit der EU007 weder Herstellungs- noch Verwendungstechnologie zur Produktion von Gütern an die Tochter- oder Schwestergesellschaften ausgeführt werden dürfen.

<b>Güterkreis:</b>	Technologie und Software des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO zur gewerblichen Produktentwicklung ( <u>Ausnahme</u> : in Abschnitt I des Anhangs I aufgeführte Technologie und Software und Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j des Anhangs I; <u>nicht</u> umfasst sind ferner Herstellungs- und Verwendungstechnologie)
<b>Länderkreis:</b>	Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand, Tunesien

Ausführer, die die Allgemeine Genehmigung EU007 nutzen möchten, müssen über ein Internes Compliance Programme (ICP) verfügen. Ob ein solches vorhanden ist, wird bei der Registrierung für die Allgemeine Genehmigung über das ELAN-K2 Ausfuhr-System abgefragt.

#### Registrierung für die EU007

Bei der Registrierung für die EU007 wird dem Ausführer nachfolgender Text angezeigt. Dieser muss durch den Ausführer bestätigt werden.

***Mir ist bewusst, dass die EU007 nur genutzt werden darf, wenn im Unternehmen ein Internes Compliance Programme (ICP) etabliert wurde. Ferner ist mir bekannt, dass mir bei Lieferungen an eine Schwestergesellschaft im Konzern eine verbindliche Garantie der Muttergesellschaft für die Einhaltung der Anforderungen dieser Genehmigung durch die Schwestergesellschaft vorliegen muss.***

*Gegenüber dem BAFA bestätigte ich, dass mein Unternehmen bzw. die Muttergesellschaft in der Lage ist sicherzustellen, dass*

- *die ausgeführte Software und Technologie ausschließlich für die gewerbliche Produktentwicklung des Ausführers*

<sup>3</sup> Das Merkblatt finden Sie [hier](#) auf der Internetseite des BAFA.

bzw. der Tochter- oder Schwestergesellschaft verwendet wird und

- die ausgeführte Software und Technologie sowie alle daraus resultierenden Produkte unter der vollständigen Kontrolle des Ausführers bzw. der Muttergesellschaft verbleiben und nicht mit einer anderen Stelle geteilt werden und
- die ausgeführte Software und Technologie an den Ausführer zurückgegeben und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht wird, sobald die Entwicklung abgeschlossen ist oder wenn die Tochter- oder Schwestergesellschaft von einem anderen Unternehmen erworben wird.
- jede aus der Entwicklung resultierende Technologie an den Ausführer übermittelt und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht wird.

**HINWEIS:** Sofern vorhanden, ist bei der Anmeldung zu dieser Allgemeinen Genehmigung ein Dokument mit dem Namen und der Adresse der Muttergesellschaft hochzuladen. Die Muttergesellschaft muss in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem EU001-Land niedergelassen sein.

#### b. Allgemeine Genehmigung EU008

Mit der EU008 werden künftig Ausfuhren von bestimmten Verschlüsselungsgütern allgemein genehmigt. Die Allgemeine Genehmigung gilt für Ausfuhren nach allen Bestimmungszielen mit Ausnahme der in Teil 2 der Genehmigung genannten Länder.

#### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die in Teil 2 explizit genannten Länder von der Genehmigung ausgenommen sind.

Die EU008 tritt neben die nationale Allgemeine Genehmigung Nr. 16 (vgl. Art. 12 Abs. 6 S. 2 neue VO 2021/821). Ausführer haben daher künftig ein Wahlrecht zwischen der EU008 und AGG 16.

## 9. Genehmigung für Großprojekte

Art. 2 Nr. 14 neue VO 2021/821 sieht eine Genehmigung für Großprojekte vor. Hierbei handelt es sich nicht um einen separaten Genehmigungstypen, sondern um eine Einzel- oder Sammelgenehmigung, die einem

bestimmten Ausführer für eine Art oder Kategorie von Gütern erteilt wird und die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer zum Zweck der Durchführung eines genau bestimmten Großprojekts gültig sein kann.

Das BAFA hat auch schon unter der bisherigen EG-Dual-Use-VO Genehmigungen für entsprechende Projekte erteilt. Sind an dem Großprojekt mehr als ein Empfänger und/oder Endverwender beteiligt, handelt es sich in der Regel um eine Sammelgenehmigung.

## 10. Interne Compliance Programme (ICP)

Interne Compliance Programme (ICP) werden künftig in Art. 2 Nr. 21 neue VO 2021/821 legal definiert. Gemäß Art. 2 Nr. 21 neue VO 2021/821 handelt es sich um laufende, wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser EU-Dual-Use-VO und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern, unter anderem Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen. Welche Anforderungen im Einzelnen an ein ICP gestellt werden, ist allerdings den Mitgliedstaaten überlassen. Das BAFA hat seine Empfehlungen für ein effektives ICP im Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“<sup>4</sup> niedergelegt. Ergänzend können die ICP-Leitlinien der Kommission<sup>5</sup> herangezogen werden; diese bleiben auch nach Inkrafttreten der neuen VO 2021/821 gültig.

Die Verordnung stellt klar, dass zumindest Ausführer, die eine Sammelgenehmigung nutzen, grundsätzlich über ein Internes Compliance Programm verfügen müssen (Art. 12 Abs. 4 S. 3 neue VO 2021/821). Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sammelgenehmigung, ob ein solches vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 neue VO 2021/821). Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (Art. 12 Abs. 2 alte VO 428/2009).

Darüber hinaus müssen künftig auch Ausführer, welche die Allgemeine Genehmigung EU007 nutzen, über ein ICP verfügen. Ob ein solches vorhanden ist, wird bei der Registrierung für die Allgemeine Genehmigung über das ELAN-K2 Ausfuhr-System abgefragt.

<sup>4</sup> Das Merkblatt finden Sie [hier](#) auf der Internetseite des BAFA.

<sup>5</sup> [EMPFEHLUNG \(EU\) 2019/1318 DER KOMMISSION vom 30. Juli 2019](#) zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates.



## **11. Transparenz / Jahresbericht der Kommission**

Der Jahresbericht der Kommission wird künftig weitergehende Informationen zu den erteilten und abgelehnten Genehmigungen beinhalten (Art. 26 Abs. 2 neue VO 2021/821). Dies gilt insbesondere mit Blick auf Güter für digitale Überwachung; zu diesen wird der Bericht einen gesonderten Abschnitt enthalten. Die Daten werden sich künftig nicht nur auf die EU als Ganzes, sondern auch auf die einzelnen Mitgliedstaaten beziehen. Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden jedoch keine einzelnen Genehmigungen aufgeführt.

## IV. Kontakt

Bei rechtlichen Fragen zur neuen VO 2021/821 wenden Sie sich bitte an das Referat 211:

### Referat 211

Tel.-Nr.: +49 (0)6196 908-0  
E-Mail: [ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)

Bei Fragen zur Antragsstellung und dem ELAN-K2 Ausfuhr-System wenden Sie sich bitte an die ELAN-K2 Hotline zur Ausfuhrkontrolle:

### ELAN-K2 Hotline zur Ausfuhrkontrolle

Tel.-Nr.: +49 (0)6196 908-1613  
E-Mail: [ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)

Bei Fragen zu Art. 5 neue VO 2021/821 wenden Sie sich bitte an die Hotline Artikel 5 oder das zugehörige Funktionspostfach:

### Hotline „Artikel 5“

Tel.-Nr.: +49 (0)6196 908-1444  
Erreichbarkeit: Montag – Freitag  
09:00 bis 15:00 Uhr  
E-Mail: [Artikel-5@bafa.bund.de](mailto:Artikel-5@bafa.bund.de)

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Referat 211 – Grundsatz- und Verfahrensfragen, Recht  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn  
<http://www.bafa.de/>

## Stand

August 2021

## Bildnachweis

© lightboxx – stock.adobe.com – Titel



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.